

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

W I 6/2022-3

14. November 2022

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin
Dr. Verena MADNER

und der Mitglieder

Dr. Helmut HÖRTENHUBER,

Dr. Claudia KAHR,

Dr. Georg LIENBACHER und

Dr. Johannes SCHNIZER

als Stimmführer, im Beisein des verfassungsrechtlichen Mitarbeiters
Dr. Bernhard KUDERER
als Schriftführer,

über die von ***** , ***** , **** * , eingebrachte Anfechtung der Wahl des Bundespräsidenten vom 9. Oktober 2022 in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

Die Anfechtung wird zurückgewiesen.

Begründung

1. Am 9. Oktober 2022 fand die mit Verordnung der Bundesregierung, BGBl. II 273/2022, ausgeschriebene Wahl des Bundespräsidenten statt. 1
2. Mit Eingabe vom 10. Oktober 2022 stellte der Anfechtungswerber einen Antrag auf "Anulierung [sic!] der Wahl vom 09.10.2022". 2
3. Gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. a B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Anfechtung der Wahl des Bundespräsidenten (vgl. VfSlg. 10.951/1986, 13.068/1992, 13.071/1992, 15.168/1998, 15.169/1998, 17.191/2004, 17.192/2004, 20.071/2016). 3
- 3.1. Gemäß § 21 Abs. 2 Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 – BPräsWG, BGBl. 57/1971, idF BGBl. I 101/2022 kann die Wahlentscheidung der Bundeswahlbehörde beim Verfassungsgerichtshof nur "vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter eines dem Gesetz entsprechenden Wahlvorschlages (§ 9) angefochten werden". Die Legitimation zur Anfechtung der Wahl des Bundespräsidenten ist allein auf Grund dieser – gegenüber § 67 Abs. 2 VfGG speziellen – Regelung (lex specialis) des § 21 Abs. 2 BPräsWG zu beurteilen (siehe VfGH 9.1.2017, WI 14/2016 ua. mwN). 4
- 3.2. Auf den Anfechtungswerber treffen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 BPräsWG zur Anfechtung der Wahl des Bundespräsidenten schon deshalb nicht zu, weil er die Wahl im eigenen Namen und nicht als "zustellungsbevollmächtigte[r] Vertreter eines dem Gesetz entsprechenden Wahlvorschlages" anfight. Im Übrigen hat der Anfechtungswerber nicht behauptet, der Bundeswahlbehörde einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bundespräsidenten vorgelegt zu haben. Auch aus den Wahlunterlagen, die dem Verfassungsgerichtshof vorliegen, ergibt sich, 5

dass der Einschreiter keinen Wahlvorschlag vorgelegt hat. Mangels Legitimation ist daher die Anfechtung als unzulässig zurückzuweisen, ohne dass auf das sonstige Vorbringen in der unklar und verworren abgefassten Anfechtungsschrift, die sich in unzulänglich konkretisierten und unzureichend begründeten Behauptungen erschöpft, eingegangen werden muss (vgl. VfSlg. 15.169/1998, 17.192/2004; VfGH 8.6.2004, W I-7/04; 18.6.2016, W I 8/2016; 9.1.2017, W I 14/2016 ua.).

4. Diese Entscheidung konnte gemäß § 19 Abs. 3 Z 2 lit. e VfGG in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

6

Wien, am 14. November 2022

Der Präsident:

DDr. GRABENWARTER

Schriftführer:

Dr. KUDERER